



**Antragsnummer: 25**

**Antragsstellerin:** LAG Saarland

**Antragsgegenstand:**

Antrag zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking

**Adressat\*innen:** Bundesministerium für Justiz

**Forderung:**

Die BAG fordert den Bundesjustizminister auf, die elektronische Fußfessel zum Schutz vor Straftätern und Straftäterinnen bundesweit einzuführen und die einzelnen Bundesländer durch eine zentrale Überwachungsinstitution zu unterstützen.

Besonders wenn ein Näherungsverbot ausgesprochen wurde, sollten die Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt und anderen gefährdeten Personen ein besserer Schutz zukommen.

**Begründung:**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen saarländischen Frauenbeauftragten schließt sich der Forderung des DJB zum Thema elektronische Fußfessel an.

So wichtig eine angemessene strafrechtliche Reaktion auch ist: Im Vordergrund der Bekämpfung von Partnerschafts- und Trennungsgewalt muss deren Prävention stehen. Partnerschafts- und Trennungsgewalt sind oft nicht unvorhersehbar und deshalb auch nicht „unvermeidlich“. Nicht selten sind Täter und Opfer der Polizei schon von „Kriseneinsätzen“ bekannt, es wurden in der Vergangenheit bereits Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen; manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freund\*innen oder in Frauenhäusern gesucht. Das bedeutet einerseits, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen, die die Sicherheit der Opfer oft erfolgreich gewährleisten, im konkreten Fall rückblickend nicht ausgereicht haben, um die Frau vor weiterer schwerwiegender Gewalt zu schützen. Es bedeutet andererseits aber auch, dass Risikofälle den Behörden und Gerichten häufig längst bekannt sind und sich die Gewalt nicht (mehr) in der „Abgeschlossenheit“ einer Partnerschaft ereignet. Im Vorfeld solcher schweren Gewalttaten gibt es häufig Warnsignale für eine Eskalation. Vielfach fehlt es den Frauen dann an Unterstützung, wenn sie sich gegen die Beziehung entschieden haben. Zahlreiche Fälle von Partnerschafts- und insbesondere Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Partnerschafts- und Trennungsgewalt geboten:

- Zur Verbesserung der statistischen Datengrundlage muss in allen Bereichen von physischen und psychischen Gewalttaten (Stalking, Hasskriminalität etc.) die Erhebung von geschlechtsbezogener Täter-Opferbeziehung vorgeschrieben werden, wie in Artikel 11 Abs. 1 lit. a IK vorgesehen. Häusliche Gewalt erschöpft sich nicht in



Körperverletzungen, sondern umfasst auch beispielsweise Demütigungen und verschiedene Formen psychischen Drucks (z.B. Stalking und Nötigung).[28]

- Eine intensive Tatarsachenforschung ist für den Gewinn empirisch gesicherter Erkenntnisse zentral und auch in Artikel 11 Abs. 1 lit. b IK vorgesehen. Sie ermöglicht die Erforschung geschlechtsspezifischer Aspekte jeglicher Konstellationen von Partnerschafts- und Trennungsgewalt sowie im weiteren Schritt das Aufbrechen gängiger Stereotypen und Mythen um geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt. Außerdem können solche empirischen Erkenntnisse durch eine intensive Tatarsachenforschung die Grundlage für Risikoeinschätzungen zu Präventionszwecken bilden.

- Auf der Grundlage intensiver Tatarsachenforschung müssen bereits vorhandene Instrumente[29] zur Risikoeinschätzung weiterentwickelt und den mit Gefährdungsfällen befassten Personen und Institutionen an die Hand gegeben werden, damit diese nicht mehr allein auf ihr „Bauchgefühl“ angewiesen sind. Häufig weiß die betroffene Frau am besten, wie gefährlich ihr (Ex-)Partner ist. Ihre Einschätzung sollte daher erfragt und ernstgenommen werden. Statistiken – ebenfalls auf Grundlage intensiver Tatarsachenforschung – bieten hier eine vielversprechende Methode zur Risikoeinschätzung.

- Die bei Beratungsstellen, Frauenhäusern, Polizei, Justiz u.a. bekannten Informationen zur individuellen Bedrohungslage müssen zusammengeführt werden. Notwendig ist die flächendeckende Etablierung eines interdisziplinären Fallmanagements.[30]

- Die Polizei hat häufig als erste Institution mit den Beteiligten häuslicher Gewalt Kontakt. Deshalb sind Programme zum polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt worden, die mancherorts bereits seit geraumer Zeit umgesetzt werden. Notwendig ist die verpflichtende, qualifizierte fortlaufende Aus- und Fortbildung aller Polizeikräfte, die in ihrem Dienst mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden.[31] Sie müssen im Stande sein, Risiken einzuschätzen und erste Schritte zur Stabilisierung der Situation des Opfers in die Wege zu leiten. Polizeiliche Gefährderansprachen sind ein bereits häufig genutztes und erfolgversprechendes Instrument der Gefahrenabwehr, wenn sie auf die jeweilige Situation und den Adressaten abgestimmt sind. Wichtig ist daneben aber auch, den Blick nicht nur auf die punktuelle Gewaltsituation zu richten, sondern auch eine nachfolgende Betreuung und Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Dabei sollten das Netzwerk und der Austausch zwischen den Polizeikräften, anderen Behörden, wie z.B. den Jugendämtern, und entsprechenden Beratungsstellen ausgebaut und verbessert werden. Eine solche Zusammenarbeit ist essenzieller Bestandteil eines umfassenden Hilfsangebotes und effektiver Prävention. Die hierfür notwendigen fachlichen Kompetenzen müssen – soweit dies nicht bereits geschieht – in polizeilicher Fortbildung vermittelt werden.

- Rechtliche Möglichkeiten, einen gewalttätigen Mann dauerhaft von der bedrohten (Ex-) Partnerin fernzuhalten, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Polizeiliche Platzverweise und Rückkehrverbote sowie Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil die Männer sich über polizeiliche und gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen. Insbesondere fehlt es auch an einer Abstimmung mit dem Familienrecht, wonach trotz dem Vorliegen einer Gewaltschutzanordnung der Umgang mit dem Kind ermöglicht werden muss. Als Straf- wie auch mögliche Präventionsmaßnahme gegen Täter, bei denen der



Verdacht auf Gewaltbereitschaft besteht und die bereits gegen eine Gewaltschutzanordnung verstoßen haben, sollte deshalb die elektronische Fußfessel ermöglicht werden. Sie sollte die Behörden alarmieren, sobald der vom Gericht angeordnete Mindestabstand zum (potenziellen) Opfer unterschritten wird.

- Es bedarf des weiteren Ausbaus von Frauenhäusern und Beratungsstellen und deren gesicherte, dauerhafte Finanzierung, wobei besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit (im weiteren Sinne) der Unterstützungsangebote zu richten ist.[32] Momentan gibt es in Deutschland etwa 350 Frauenhäuser, deren Kapazitäten jedoch oft zu gering sind. Zudem gibt es vor allem im ländlichen Raum „weiße Flecken“. Wünschenswert wäre die bundesgesetzliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für alle Frauen, deren Verankerung beispielsweise in § 23 Abs. 1 SGB XII unter Ausschluss von Abs. 3 möglich wäre.[33] An dieser Stelle bedarf es einer steten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Die (finanzielle) Unterstützung und Absicherung von Frauenhäusern und der kontinuierliche Ausbau der Beratungsangebote darf nicht an intransparenten Zuständigkeitsstrukturen und einer unklaren Aufgabenverteilung scheitern.[34]

- Auch die (potenziellen) Täter müssen in den Blick genommen werden. Zum Schutz gegen Gewalt in Beziehungen sind Maßnahmen notwendig, die auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung seitens der Täter abzielen.[35] Es müssen daher in ausreichender Anzahl Maßnahmen der Täterarbeit (Verantwortungsübernahme) nach den Standards der BAG „Täterarbeit häusliche Gewalt“ und Beratungsstellen für zur Verhaltensänderung bereite (potentielle) Täter sowie ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen geschaffen werden.

- Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Bekämpfung von patriarchalischen Denkmustern und Frauenverachtung. Auch hier verpflichtet die Istanbul-Konvention die Staaten zur regelmäßigen Durchführung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsbezogener Gewalt zu verbessern.[36] Die Konvention sieht auch vor, dass Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in jeglichen Gesellschaftsschichten und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf gängige Sexual- und Vergewaltigungsmythen in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen sind.

(Zitat: Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin und Dr. Leonie Steinl, LL.M., Vorsitzende der Kommission Strafrecht, policy paper vom 4.11.2020)

Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt: Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb.de)